

Rechnungswesen (II):

Rechnungen im Griff

Klein- und Mittelstands-Unternehmer werden mit den verschiedensten Rechnungsformen konfrontiert. Um die Verwaltungsarbeit in Grenzen zu halten, sollte bei der Wahl bzw. bei Ersatzinvestitionen von EDV-Lösungen darauf geachtet werden, dass entsprechende Funktionen vorhanden sind und der EDV-Support die schnelle Einarbeitung neuer gesetzlicher Vorschriften gewährleistet.

Es ist ein Trugschluss, dass sich in kleineren Unternehmen das Rechnungswesen einfacher gestaltet als bei grossen Herstellern. Gerade im mittelständischen Handwerk erstreckt sich die Geschäftstätigkeit über fast alle Bereiche (Handel, Herstellung, Verarbeitung, Reparaturen, Montagen, Projektarbeit und Dienstleistung). Deshalb umfasst die Fakturierung der Lieferungen und Leistungen auch sämtliche Rechnungsformen (Barverkaufs-, Anzahlungs-, Bauleistungs-, Akonto-Abschlag- und -Schlussrechnungen sowie Teil- und Sammelrechnungen). Geeignete Software kann einerseits den Aufwand für die Rechnungserstellung erheblich reduzieren und gleichzeitig die Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Vorschriften unterstützen (siehe **glaswelt** 07/04, Seite 45).

Bauleistungsrechnungen

Gemäß § 13b Abs. 1 UstDV (Umkehr der Steuerschuldnerschaft bei der Umsatzsteuer) sind Rechnungen über Bauleistungen gegenüber dem Auftraggeber als Nettorechnung ohne Umsatzsteuer und einem Hinweis zur Abführung durch den AG zu versehen. Diese

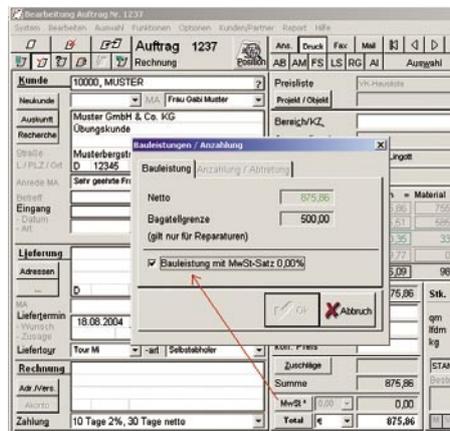


Bild 1

Regelung entfällt nur, wenn der Leistungsempfänger nicht auch selbst Bauleister ist. Dies betrifft fast alle Glaserarbeiten, Einbau- und Montageleistungen (Reparaturen). Das Bild 1 zeigt hierzu die einfache Integration des „Bauleistungsfalles“ innerhalb der Softwarelösung „Veras“. Mit einem einzigen Klick erfolgt die Kennzeichnung eines Auftrags als „Bauleistung“. Auf Bild 2 sind die nachfolgende Rechnungsausgabe und notwendige Texthinweise zu sehen. Bauleistungs-Rechnungen werden innerhalb der FIBU auf separaten Konten verbucht. Auch diese Aufgabe sollte automatisiert durch die Software erfolgen (entsprechende Konten-Voreinstellung und direkte Datenübergabe an die integrierte oder externe FIBU).



Bild 2

Teilrechnungen

Erfolgen zu einem längerfristigen Auftrag mehrere Teillieferungen (von Waren oder Leistungen) sind Teilrechnungen angebracht. Dies ist aus Gründen der eigenen Liquidität zu empfehlen. Wichtig hierbei ist, dass die Wertstellung (Teilwert) konkret messbar ist. Beispiele: Lieferung von 20 Spiegeln von insgesamt 100 Stück oder Teilabrechnung von Montageleistungen auf Basis m² oder Stunden. Hingegen erfordern pauschalisierte Abrechnungen (häufig innerhalb von langfristigen Bauprojekten, Beispiel: 3.000,- € von einer Projektsomme 10.000,- €) Abschlag- oder Akonto-Rechnungen. (s. u.) Die Erstellung von Teilrechnungen wird nicht immer konsequent betrieben, da dies in „älteren“ Softwaresystemen relativ aufwändig ist. Die Originalaufträge müssen (entsprechend der Teillieferungen) in Teilaufträge zergliedert werden, wodurch neue Auftragsnummern entstehen. Aktuelle Softwarelösungen bieten hierfür komfortable Funktionen, bei denen der Originalauftrag „unversehrt“ bleibt und die Teilungen mehrfach und direkt vorgetragen werden können. Im Ergebnis entstehen die Teil-Liefersechmeine und wahlweise Teilrechnungen automatisiert.

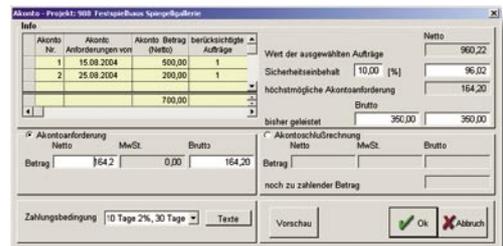


Bild 3

Akonto

Abschlag- und Schlussrechnungen

Abschlagrechnungen besitzen den Vorteil, dass sie ohne „konkretes Aufmaß“, also pauschal erstellt werden können. Die Abschlagzahlungen werden zwischen Auftraggeber und Leistungserbringer vereinbart. Die konkrete Endsumme (bzw. der Fertigstellungstermin) müssen noch nicht feststehen. Ähnlich einer Sammelrechnung können mehrere Aufträge zusammengefasst werden,

Teilungsfunktion bei „Veras“:

Das Bild rechts zeigt die Teilungsfunktion in der Softwarelösung „Veras“. Jede Position kann in den verschiedenen Mengeneinheiten beliebig geteilt werden. Teilmenge, Original- und Restmenge werden ausgewiesen. Die Tabelle oben zeigt die bereits erfolgten Teilrechnungen, in der Tabelle unten werden die Teilmengen zur 3. Teilrechnung vorgetragen. Ebenso sind prozentuale Teilungen möglich.



Pos.	Gesamt	Teilmenge	Teilmenge	Teilmenge	Produkt	B x H	Kommission /
	Arzt/Menge	Arzt/Menge	restant	restant		breit	Kundenposition
1	10 x 1,00 qm	0	0	0	Flussglas 10 mm	1000 x 1000	
2	3 x 1,00 Stk	0	3	3	Leistung MONTAGE		
3	1 x 4,00 qm	1	4,0000		Leistung VERBIEGL		

Der Autor:

Dipl.-Ing. Mathias Lingott ist seit vielen Jahren im Softwarehaus Bitec für die Inbetriebnahme und Konfigurierung von Software-Systemen für die Glasbranche tätig.
 Tel. (03 71) 8 15 80-0
 lingott@bitec.de
 www.bitec.de

wobei während der Projektlaufzeit weitere Aufträge hinzukommen können. Akonto-Rechnungen besitzen zwei wesentliche Besonderheiten:

1. In jeder Abschlagrechnung und in der Schlussrechnung sind die Aufzahlungen (Tilgungen) aus allen vorangegangenen Abschlägen auszuweisen.
2. Innerhalb der FIBU erfolgt die Verbuchung der Abschläge auf „speziellen Anzahlungskonten“, die erst mit der Erstellung der Schlussrechnung auf Ertragskonten umgebucht werden (umsatzsteuerrelevant!).

Folglich müssen EDV-Systeme für diesen Fall „etwas mehr“ leisten. Für eine anwenderfreundliche Erstellung ist die Kopplung mit der OP-Verwaltung erforderlich, da sonst erheblicher Mehraufwand für die Erfassung der Teiltilgungen entsteht. Die Datenübergabe an die FIBU sollte automatisiert erfolgen (inklusive der speziellen Kontierung).

Akontoanforderung 988/3						
Rechnung-Nr.	24101					
Kundennummer	10300					
Seite	2					
Pos.	Menge	Bezeichnung (Glasaufbau Scheibel/Scheibel2 Stärke x Höhe x SZR [mm])	Einheit	Menge ME	Bruttopreis €/Einheit	Gesamtpreis €/Position
Gesamtsumme						
960,22						
momentan: Abschlagswert des Projektes						
960,22						
Sicherheitsbeibehalt (10,00 %)						
-96,02						
bisherige Abschlagsrechnungen (netto)						
-700,00						
Gesamt Abschlagswert						
164,20						
Abschlagrechnung Nr. 3						
Mehrwertsteuer (0,00 %)						
0,00						
Abschlagrechnung Nr. 3 (bruttio)						
164,20						
bisherige Abschlagsrechnungen						
-350,00						
bisher geleistete Zahlungen						
-350,00						
offene Forderungen bisheriger Abschl. rechn.						
350,00						
Gesamtforderung						
514,20						
bisherige Abschlagsrechnungen						
Datum						
Netto						
Mehrwert						
Brutto						
Abschlagrechnung 24106						
15.08.2004						
500,00						
0,00						
500,00						
Abschlagrechnung 24106						
26.08.2004						
200,00						
0,00						
200,00						

Zahlungsbed.: Bei Zahlung bis zum 08.09.2004 mit 2% Skonto (Zahlbetrag=503,92), sonst Zahlung bis zum 08.10.2004 ohne Abzug

Bild 4

Bild 3 zeigt die Erstellung einer 3. Abschlagrechnung, Bild 4 das Ergebnis (Auszug aus der Akonto-Rechnung). Ersichtlich sind die Beträge der vorherigen Abschläge (1. Abschlag 500,00 € + 2. Abschlag 200,00 €) und die Aufzahlung (von bislang 350,00 €) Die MwSt = 0,00 resultiert aus einer Bauleistung. ■

Ausschreibung von Fensterelementen:

Immer auf die Details achten

Es liegt laut Gerichtsurteil keine falsche Erklärung vor, wenn der Hersteller vorgefertigter Fenster im Angebot nicht als „Subunternehmer“ ausgewiesen wird, stattdessen im Angebotstext „nur“ das Fensterfabrikat an der vorgesehenen Stelle genannt wird. Der Auftraggeber wird nämlich durch den Produktnamen der „Bauelemente“ und die Produktmerkmale hinreichend darüber informiert, dass diese ganz oder teilweise aus einer Vorfertigung stammen.

In einem konkreten Fall des Oberlandesgerichts Schleswig vom 5. Mai 2004 – 6 U 23/03 – hatte ein Konkurrent die Auffassung vertreten, in dem Angebot eines Bieters hätte eine zusätzliche Erklärung gefehlt, was aber nicht zutrif.

Es ging weiter um die Frage der Selbstausführung der ausgeschriebenen Leistung im Betrieb des Bieters. Ob aber der Betrieb der beauftragten Firma für eine eigene Anfertigung der geforderten Holz-Aluminium-Fenster eingerichtet war, konnte dahinstehen. Es kam darauf an, welche eigenen betrieblichen Leistungen für die Durchführung der im Auftrag geforderten Arbeiten erbracht werden sollten. Von den im Leistungsverzeichnis geforderten Arbeiten (alte Fenster ausbauen, neue Fenster „anfertigen, liefern und fachgerecht einbauen“) führte die beauftragte Firma allein die Anfertigung der neuen Fenster nicht in ihrem eigenen Betrieb aus. Alle anderen Leistungen wurden „selbst“ erbracht. Diese waren nach den Ausschreibungsbedingungen nicht lediglich als „Nebenleistungen“ einzuordnen.

Dem Umstand, dass die ausgeschriebenen Fenster „nach Maß“ vorgefertigt werden mussten, also nicht in standardisierten Normmaßen zu beschaffen waren, war kein prägendes Gewicht für die Gesamtleistung zuzuerkennen. Die industrielle Maßfertigung von Fenstern ist inzwischen sehr weit verbreitet. Ein einleuchtender Grund dafür, die „Selbstausführung“ durch ein Unternehmen anders zu beurteilen, je nachdem, ob der Einbau von Formfenstern oder derjenige



von maßgefertigten Fenstern betroffen ist, ist nicht erkennbar; in beiden Fällen liegt keine eigene Anfertigung vor und die Bedeutung der anderen Bauleistung (Ausbau der alten Fenster, Lieferung, Anpassung und Montage der neuen Fenster) bleibt unberührt.

Dr. Otto